

AUSGABE

2

22. 02. 2007

SCHLEIZER

ANZEIGER



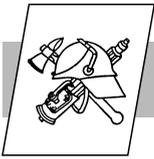
Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Schleiz

Winter in Schleiz



FESTWOCHE VOM

23.06. – 01.07.2007



FREIWILLIGE FEUERWEHR



In der Stadtratssitzung am 30. Januar 2007 wurden folgende Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Ortsteile Schleiz zu Gruppenführern berufen:

– für die Freiwillige Feuerwehr Oberböhmisdorf:

Herr Joachim Rüdiger

Herr Jürgen Ludwig

Herr Gundmar Glück (Christian Ludwig in Vertretung anwesend)

– für die Freiwillige Feuerwehr Langenbuch:

Herr Norbert Schmeißer

Herr Marcus Fiedler

Herr René Schuster

– für die Freiwillige Feuerwehr Möschlitz:

Herr Rainer Aust



SCHLEIZER DREIECK

... in den TOP TEN des MDR

Das Schleizer Dreieck wurde am 24. Januar in der MDR TV-Serie „TOP TEN“ mit dem 6. Platz in die TOP TEN der Sehenswürdigkeiten Mitteldeutschlands gewählt.

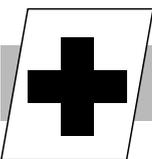
Es standen insgesamt 40 Sehenswürdigkeiten – vom Naumburger Dom bis zur

Altstadt Wernigerode – zur Auswahl. Das Ergebnis ist besonders bemerkenswert, da doch Sehenswürdigkeiten wie die Wartburg, die Semperoper in Dresden und die Klassikerstadt Weimar nicht auf die Punkteränge kamen.

Das Schleizer Dreieck schaffte es als einzige Sehenswürdigkeit Thüringens in diese TOP TEN.

Die langjährige Tradition und die gewachsene Verbundenheit der Besucher und der Schleizer mit ihrer Rennstrecke machten diesen Platz möglich.

Wir bedanken uns ausdrücklich bei allen Freunden des Schleizer Dreiecks, die beim MDR ihre Stimme abgegeben haben.



INFORMATION DES DRK

Die DRK Familien- und Schwangerenberatungsstelle, 07907 Schleiz, Oschitzer Straße 1, ist im Monat März 2007 wie folgt geöffnet:

| | |
|-------------------------|--------------------------|
| jeden Montag | 8.00 – 13.00 Uhr |
| jeden Dienstag | 8.00 – 12.00 Uhr |
| | 13.00 – 18.00 Uhr |
| jeden Donnerstag | 8.00 – 13.00 Uhr |
| jeden Freitag | 8.00 – 12.00 Uhr |

Terminvereinbarungen unter der Telefonnummer: (0 36 63) 42 11 40

DRK Kreisverband Saale-Orla e.V.
Doris Kerl – Beratungsstelle

| | | |
|--|--|--|
| <p>Firma Neudeck ZEULENRODAER HOLZ FACHHANDEL</p> | | <p>Binsicht 55 07937 Zeulenroda Telefon (03 66 28) 6 00 60 Telefax (03 66 28) 6 00 61 www.holz-neudeck.de</p> |
| <p>Februar-Angebot: Aktion Hobby-Leimholz und Lamellentüren</p> | | |
| <p>z.B. Hobby-Leimholz 50 x 200 cm Lamellentür 49,3 x 201,3 cm</p> | <p>19,95 Euro/Stück 35,90 Euro/Stück</p> | |



ALTERSJUBILÄEN

Im Monat März 2007 feiern folgende **Schleizer** ihren Geburtstag.

Auf diesem Wege herzlichste Glückwünsche an:

- 01. 03. Anita Berger zum 77.
Marianne Franzke zum 74.
Elfriede Limmer zum 78.
Johann Thomae zum 72.
- 02. 03. Katharina Merten zum 84.
- 03. 03. Gerda Goller zum 79.
Hanna Splitthof zum 77.
- 04. 03. Ursula Lenzner zum 77.
Kurt Sippel zum 87.
- 05. 03. Immanuel Kögler zum 70.
- 06. 03. Ruth Hein zum 72.
Sophie Schutt zum 90.
- 07. 03. Gerhard Fleck zum 77.
- 09. 03. Werner Schrickler zum 73.
- 10. 03. Wolfgang Arnold zum 76.
- 11. 03. Heidrun Huster zum 71.
Jutta Lonitz zum 72.
- 12. 03. Rita Fruh zum 70.
Hildegart Rank zum 87.
Ingeburg Sachs zum 75.
Gunda Schubert zum 78.
Ursula Schubert zum 79.
- 13. 03. Helmut Fröhlich zum 76.
Ingeborg Grünert zum 85.
Regina Rank zum 81.
Maria Zapletal zum 87.
- 15. 03. Siegfried Aurich zum 73.
Gerhard Fritz zum 71.
Ingeburg Rocktäschel zum 85.
Gertrud Sattler zum 80.
- 16. 03. Georg Morawietz zum 73.
Hildegard Neumann zum 83.
Jutta Ruhsam zum 75.
Sonja Wagner zum 76.
- 17. 03. Anneliese Hartmann zum 81.
Hildegard Schubert zum 85.
- 18. 03. Horst Sell zum 71.
- 20. 03. Wilma Köhler zum 73.
Margarete Matthes zum 86.
Hans Schmidt zum 82.
- 21. 03. Anneliese Liemich zum 80.
- 22. 03. Volkmar Picker zum 85.
Bruno Pohl zum 76.
- 23. 03. Hedwig Kohlhasse zum 78.
- 24. 03. Anneliese Ehrhardt zum 70.
- 25. 03. Ilse Müller zum 81.
Elsa Zschach zum 91.
- 26. 03. Werner Böttcher zum 72.
Erika Burkhardt zum 74.

- 26. 03. Joachim Schneider zum 74.
Martha Ziegenhagen zum 100.
- 27. 03. Werner Redlich zum 76.
Otto Rödl zum 74.
Theresia Rückauf zum 79.
Günter Schnorfeil zum 72.
- 28. 03. Walter Biedermann zum 95.
Elisabeth Grimm zum 88.
Günter Krauß zum 72.
Sonja Pietsch zum 73.
- 29. 03. Ruth Roth zum 79.
Manfred Ungermann zum 78.
Adele Wrobel zum 78.
- 30. 03. Alfred Cholewa zum 82.
Gerd Karl zum 78.
Magdalene Steinbrückner zum 72.
- 31. 03. Isolde Fuchs zum 71.
Rolf Schilling zum 72.
Marianne Schneider zum 77.
Liane Stiebritz zum 72.

Im Monat März 2007 feiern folgende **Möschlitzer** ihren Geburtstag.

Auf diesem Wege herzlichste Glückwünsche an:

- 06. 03. Ruth Fröhlich zum 83.
Günther Werner zum 79.
- 11. 03. Rudolf Ritter zum 75.
- 12. 03. Lieselotte Herrmann zum 79.

Im Monat März 2007 feiern folgende **Lössauer** ihren Geburtstag.

Auf diesem Wege herzlichste Glückwünsche an:

- 03. 03. Dieter Unglaub zum 77.
- 06. 03. Gerda Picker zum 72.
- 14. 03. Josef Langer zum 82.
- 17. 03. Hella Picker zum 75.
- 18. 03. Manfred Rogel zum 70.
- 19. 03. Rosemarie Eichler zum 71.
Waltraud Sterba zum 71.

Im Monat März 2007 feiern folgende **Oberböhmisdorfer** ihren Geburtstag.

Auf diesem Wege herzlichste Glückwünsche an:

- 03. 03. Rudolf Pucklitsch zum 85.
- 05. 03. Tilli Klostermann zum 76.
- 12. 03. Gerda Schulze zum 81.

Im Monat März 2007 feiern folgende **Oschitzer** ihren Geburtstag.

Auf diesem Wege herzlichste Glückwünsche an:

- 04. 03. Ilse Frotscher zum 77.
- 08. 03. Kurt Grimm zum 81.
- 12. 03. Wolfgang Oelsner zum 74.
- 15. 03. Elly Broßmann zum 81.
- 16. 03. Helga Elschner zum 74.
- 17. 03. Regina Pohl zum 71.
- 23. 03. Eberhard Hebenstreit zum 74.

Im Monat März 2007 feiern folgende **Grochwitzter** ihren Geburtstag.

Auf diesem Wege herzlichste Glückwünsche an:

- 05. 03. Lothar Oehler zum 70.
- 27. 03. Charlotte Richter zum 73.

Im Monat März 2007 feiern folgende **Gräfenwarther** ihren Geburtstag.

Auf diesem Wege herzlichste Glückwünsche an:

- 04. 03. Magdalene Becher zum 87.
- 06. 03. Joachim Roth zum 74.
- 17. 03. Gottfried Heinz zum 70.
- 22. 03. Gisela Reishauer zum 71.
- 31. 03. Hans Juraschik zum 77.

Im Monat März 2007 feiern folgende **Langenbacher** ihren Geburtstag.

Auf diesem Wege herzlichste Glückwünsche an:

- 31. 03. Liane Dörr zum 70.

Jubilarer, die nicht genannt werden möchten, können sich bis zum Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe (siehe Impressum auf Seite 9) im Einwohnermeldeamt sperren lassen.



KIRCHENMITTEILUNGEN

Mitteilungen der Evang.-Lutherischen Kirchgemeinde Schleiz Gottesdienste im März 2007

Schleiz

| | | |
|---------|-------|---|
| 03. 03. | 14.30 | Gemeindehaus GD f. Hörgeschädigte |
| 04. 03. | 10.00 | Gemeindehaus |
| 11. 03. | 10.00 | Gemeindehaus |
| 18. 03. | 10.00 | Gemeindehaus mit Abendmahl |
| 25. 03. | 10.00 | Gemeindehaus Vorstellung der Konfirmanden |

Oschitz

| | |
|---------|-------|
| 04. 03. | 9.00 |
| 11. 03. | 10.00 |
| 18. 03. | 10.00 |
| 25. 03. | 9.00 |

Oberböhmisdorf

| | |
|---------|------|
| 11. 03. | 9.00 |
| 25. 03. | 9.00 |

Lössau

| | |
|---------|-------|
| 11. 03. | 9.00 |
| 25. 03. | 10.00 |

Möschlitz

| | |
|---------|-------|
| 04. 03. | 10.00 |
| 11. 03. | 10.00 |
| 18. 03. | 10.00 |
| 25. 03. | 10.00 |

Grochwitz

| | |
|---------|------|
| 11. 03. | 8.30 |
| 25. 03. | 8.30 |

Besondere Veranstaltungen: Weltgebetstag der Frauen

Freitag, 2. März, 19.00 Uhr
im Ev. Gemeindehaus Schleiz

Passionsandachten

ab 2. März, jeweils freitags, 18.00 Uhr
in der Schleizer Stadtkirche

Hausmusikabend

Sonntag, 25. März, 17.00 Uhr
im Ev. Gemeindehaus Schleiz

Mitteilungen der Ev.-Methodistischen Kirche – Gemeindebezirk Schleiz Veranstaltungen im März 2007

Regelmäßig:

sonntags 9.00 Uhr

Gottesdienst und Kindergottesdienst

montags und freitags

19.30 Uhr Gebetskreis

mittwochs

7.45 Uhr Gesprächsfrühstück

15.00 Uhr Kindernachmittag

donnerstags

19.00 Uhr Bibelgespräch

freitags

19.30 Uhr Jugendkreis

Besondere Veranstaltungen:

Freitag, 2. März

19.00 Uhr Weltgebetstag der Frauen
im Ev. Gemeindehaus Schleiz

Sonntag, 4. März

10.00 Uhr Familiengottesdienst

Montag, 5. März

19.30 Uhr Gebet für Stadt und Land

Dienstag, 20. März

14.30 Uhr Seniorennachmittag

Aktuelle Informationen finden Sie auf
unserer Homepage: www.emk.de/schleiz

Mitteilungen der Katholischen Kirche Schleiz für März 2007

Donnerstag, 01. 03.

| | |
|------|---------------------------------------|
| 8.30 | Kreuzweg in Schleiz |
| 9.00 | Hl. Messe in Schleiz Seniorenrunde |

Freitag, 02. 03.

19.00 Weltgebetstag für alle Christen

2. Fastensonntag, 04. 03.

10.15 Hl. Messe in Schleiz

Donnerstag, 08. 03.

| | |
|------|---------------------------------------|
| 8.30 | Kreuzweg in Schleiz |
| 9.00 | Hl. Messe in Schleiz Seniorenrunde |

3. Fastensonntag, 11. 03.

10.15 Hl. Messe in Schleiz

Donnerstag, 15. 03.

| | |
|------|---------------------------------------|
| 8.30 | Kreuzweg in Schleiz |
| 9.00 | Hl. Messe in Schleiz Seniorenrunde |

4. Fastensonntag, 18. 03.

10.15 Hl. Messe in Schleiz

Donnerstag, 22. 03.

| | |
|------|---------------------------------------|
| 8.30 | Kreuzweg in Schleiz |
| 9.00 | Hl. Messe in Schleiz Seniorenrunde |

5. Fastensonntag, 25. 03.

10.15 Hl. Messe in Schleiz

Donnerstag, 29. 03.

| | |
|------|---------------------------------------|
| 8.30 | Kreuzweg in Schleiz |
| 9.00 | Hl. Messe in Schleiz Seniorenrunde |

Mitteilungen der Neuapostolischen Kirche Schleiz für März 2007

Regelmäßig:

sonntags

9.30 Uhr Gottesdienst, anschließend
Sonntagsschule, Religions- und
Konfirmandenunterricht

montags

19.30 Uhr Chorübungsstunde

mittwochs

19.30 Uhr Gottesdienst

Besonderer Gottesdienst:

Sonntag, 4. März 2007, 9.30 Uhr

Gottesdienst zum
Entschlafenen-Gedenken

Besondere Veranstaltungen:

Freitag, 23. März 2007, 19.30 Uhr

Konzert mit „Harmonic Brass“ in der
Neuapostolischen Kirche Plauen, Klein-
friesener Straße 31 (am Hauptfriedhof)

Mitteilungen der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde für März 2007

Gottesdienste

Sonntag, 11. März – 14.30 Uhr

Missionare berichten über Peru;
anschl. Kaffeetrinken

Sonntag, 25. März – 10.00 Uhr

jeweils in der VS, Schleiz, Hofer Straße 7

Kindertreff fürs Grundschulalter

Samstag, 17. März, 10.00 Uhr

in der VS, Schleiz, Hofer Straße 7

Gesprächskreis

Montag, 5. und 26. März, 20.00 Uhr
(Ort unter 0 36 63/40 10 92 erfahrbar)



Amtliche Mitteilungen

DER STADT SCHLEIZ MIT IHREN ORTSTEILEN

BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Schleiz hat in seiner Sitzung vom 30. Januar 2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentliche Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 177-18/2007

Der Stadtrat der Stadt Schleiz genehmigt die Niederschrift zur 17. Sitzung am 5. Dezember 2006.
Abstimmungsergebnis: 20 Zustimmungen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 178-18/2007

Der Stadtrat der Stadt Schleiz beschließt folgende Neubesetzung von Ausschusssitzen der PDS-Fraktion:
Finanzausschuss: Roland Wetzel, Stellvertreterin: Hannelore Fleischmann
Bau- und Wirtschaftsausschuss: Hans-Heinrich Reuter, Stellvertreter: Wolfgang Cybala
Abstimmungsergebnis: 13 Zustimmungen, 3 Gegenstimmen, 5 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 179-18/2007

Der Stadtrat der Stadt Schleiz beschließt die vorgeschlagenen Änderungen der Gesellschaftersatzung der Schleizer Wohnungsgesellschaft mbH.
Die Änderungen sind über das Notariat beim Amtsgericht Jena im Handelsregister einzutragen.
Abstimmungsergebnis: 21 Zustimmungen

Nichtöffentliche Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 180-18/2007

Der Stadtrat der Stadt Schleiz beschließt die Vergabe von Inspektion, Wartung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtungsanlage der Stadt Schleiz mit Ortsteilen für die Jahre 2007 und 2008 an die Firma Elektro-Elschner, Schleiz.
Abstimmungsergebnis: 21 Zustimmungen

Beschluss-Nr.: 181-18/2007

Der Stadtrat der Stadt Schleiz bestätigt den Erbbaurechtsvertrag zwischen der Stadt Schleiz und dem Verein Lebenshilfe für Behinderte mit Sitz in Schleiz zum Kindergarten in Langenbuch gem. UR-Nr. 1731/2001 des Notariats Langbein vom 6. November 2001.
Abstimmungsergebnis: 21 Zustimmungen

Schleiz, den 8. Februar 2007

Walther
Bürgermeisterin

– Siegel –

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nächste Stadtratssitzung findet am Dienstag, dem 20. März 2007, um 19.00 Uhr im Ratssaal, Bahnhofstraße 1, statt.

Die Tagesordnung können Sie in den Schaukästen der Stadt Schleiz spätestens fünf Tage vor der Sitzung nachlesen bzw. als Information der Tagespresse entnehmen.

STRASSENREINIGUNGSSATZUNG

SATZUNG über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Schleiz

Aufgrund des § 19 Abs. 1, 20 der Thüringer Kommunalordnung (Thür KO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel

5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), § 49 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Schleiz in seiner Sitzung am 5. Dezember 2006 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Schleiz beschlossen:

STRASSENREINIGUNGSSATZUNG

I) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege und Schrammborde,
 - e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
 - f) die Überwege.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Be-

rechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

- Die Reinigungspflicht umfasst
- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
 - b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II) ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüs-

STRASSENREINIGUNGSSATZUNG

se vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte – zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c und f) der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.
- (2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

III) WINTERDIENST

§ 9

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommenden Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon beste-

STRASSENREINIGUNGSSATZUNG

hende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 Meter zu räumen.
- (4) Festgetreter oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten
 - werktags für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr und
 - an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 09.00 bis 20.00 Uhr.Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetreter Eis- und

Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV) SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Schleiz.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13

Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 314) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STRASSENREINIGUNGSSATZUNG

Die bisher gültige Reinhaltungssatzung mit ihren 3 Änderungssatzungen tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung außer Kraft.

Schleiz, den 22. Februar 2007
Stadt Schleiz

Walther
Bürgermeisterin

– S i e g e l –

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schleiz geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

ANLAGE 1

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen – § 8 –

Anlage zur Straßenreinhaltungssatzung

Schleiz

- | | |
|--------------------------------|------------------------|
| – Bergstraße | – Oettersdorfer Straße |
| – Geraer Straße | – Schmiedestraße |
| – Agnesstraße | – Hofer Straße |
| – Plauensche Straße | – Oschitzer Straße |
| – Alte Poststraße | – Teichstraße |
| – B-Straße im Bereich Neumarkt | – Elisenstraße |
| – Greizer Straße | |

Ortsteil Gräfenwarth

- Stauseestraße

Ortsteil Langenbuch

- Mühltruffer Straße
- Thierbacher Straße

Ortsteil Lössau

- Zeulenrodaer Straße
- Dorfstraße

Ortsteil Möschlitz

- Burkger Straße

Ortsteil Oberböhmisdorf

- Plauensche Straße

Walther
Bürgermeisterin

– S i e g e l –

IMPRESSUM

SCHLEIZER ANZEIGER
Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Schleiz

Herausgeber: Stadt Schleiz, Bahnhofstraße 1, 07907 Schleiz;
Telefon: (0 36 63) 48 04-0, Fax: (0 36 63) 42 32 20;
E-Mail: info@schleiz.de; Homepage: www.schleiz.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Die Bürgermeisterin der Stadt Schleiz, Heidemarie Walther

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Stadtverwaltung Schleiz, Hauptamt / Amt für Wirtschaft und Kultur, Bahnhofstraße 1, 07907 Schleiz

Satz, Druck und Verarbeitung:
Druckservice Schleiz Naumann & Partner GmbH,
Greizer Straße 7–9, 07907 Schleiz;

Telefon: (0 36 63) 42 33 08, Fax: (0 36 63) 41 34 11;
E-Mail: info@naumann-druck.de

Der Vertrieb erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Stadt Schleiz. Ein Rechtsanspruch auf Zustellung besteht nicht. Einzel Exemplare sind kostenlos in der Stadtverwaltung erhältlich.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos sowie die Richtigkeit der im nichtamtlichen Teil erschienenen Beiträge übernehmen wir keine Gewähr.

Das Amtsblatt erscheint monatlich in einer Auflage von 4.050 Stück.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:

Donnerstag, 8. März 2007

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe:

Donnerstag, 22. März 2007



SCHLEIZ WIRD 775 JAHRE ALT

Im Jahr 2007 feiern wir Schleizer das 775-jährige Jubiläum der Ersterwähnung von Schleiz. Um diesen Anlass gebührend zu würdigen, finden in der Zeit vom 23. Juni bis 1. Juli 2007 im Rahmen einer Festwoche verschiedene Veranstaltungen in Schleiz statt.

Den Abschluss dieser Festwoche wird ein Festumzug bilden. Unser Festumzug wird in fünf Blöcke gegliedert sein, die Verantwortlichen sind Frau Haller, Frau Schwarz, Frau Lux und Herr Klimpke.

Die Vorbereitungen laufen schon. Alle, die sich am Umzug beteiligen wollen, melden sich bitte telefonisch unter den angegebenen Nummern bzw. mit dem umseitigen Anmeldeformular.

Verschiedene Souvenirs, vom T-Shirt über Tassen, Kalender, Pralinen, Likör und vieles mehr sind in der Stadtinformation in der Alten Münze erhältlich.

Alle Bürgerinnen und Bürger, die gute Ideen haben und sich bei der Vorberei-

tung und Durchführung mit einbringen wollen, können sich in der Stadtverwaltung Schleiz, Abt. Wirtschaft/Kultur, Telefonnummer 036 63/48 04-140 oder -141, melden.

Wichtige Telefonnummern:

| | |
|------------------|------------------|
| Frau Haller | 036 63/48 04-140 |
| Herr Bias | 036 63/48 04-141 |
| Stadtinformation | 036 63/42 87 34 |
| Frau Schwarz | 036 63/40 09 49 |
| Frau Lux | 036 63/40 05 37 |
| Herr Klimpke | 036 63/40 31 94 |

Der Vorverkauf der Eintrittskarten für die „Volkstümliche Gala“ sowie der Souvenirverkauf zur 775-Jahrfeier von Schleiz erfolgt in der Stadtinformation in der Alten Münze.

1. Kategorie (34,50 Euro)
2. Kategorie (29,50 Euro)
3. Kategorie (25,00 Euro)



Souvenirs zur 775-Jahrfeier:

- Geburtstagskalender „Schleiz damals & heute“ (7,75 Euro)
- Jubiläumstropfen (5,50 Euro)
- Pralinenstange (8er – 5,50 Euro)
- Pralinenstange (4er – 3,00 Euro)
- Pralinenkörbchen (2,50 Euro)
- Tassen zum Jubiläum (6,00 Euro)
- Stoffbeutel (2,00 Euro)
- Aufkleber (1,50 Euro)
- T-Shirt für Kinder (10,00 Euro)
- T-Shirt für Erwachsene (14,00 Euro)



Stadtverwaltung Schleiz
Amt Wirtschaft/Kultur
Bahnhofstraße 1

07907 Schleiz

Wir sind dabei!

Zum Umzug anlässlich der **775-Jahrfeier** von Schleiz am 1. Juli 2007 melden wir uns an.

Name Verein/Privatperson

Ansprechpartner

Straße/Hausnummer

Telefonnummer

Anzahl der Personen

Anzahl der Fahrzeuge / Welche?

Gesamtlänge in Meter

Block (bitte ankreuzen): Historisch
 Bildung
 Sport
 Wirtschaft
 Lebensfreude

dargestelltes Bild: _____

Schleiz, den _____ Unterschrift: _____



BUCH DES MONATS

Hesse / Schrader
„Die 100 wichtigsten Tipps für
Ausbildungsplatzsuchende“

**Für eine optimale Vorbereitung
in kürzester Zeit**

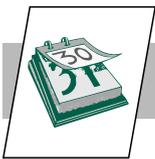
Die richtige Ausbildung ist der entscheidende Weichensteller für das weitere Berufsleben. Dieser Ratgeber erläutert anhand von 100 Tipps kompakt und anschaulich, worauf Sie achten müssen, um bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz erfolgreich zu sein.



Die Themen:

- die gründliche Vorbereitung
- die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen
- der bestandene Einstellungstest
- andere Wege bei der Bewerbung: Telefon, Internet und Ausbildungsplatzsuche
- das erfolgreiche Vorstellungsgespräch

Die Mitarbeiter der Stadt- und Kreisbibliothek Schleiz freuen sich auf Ihren Besuch.



FRAUENTAGSVERANSTALTUNG

Unter dem Titel „**Brot und Rosen – Der lange Weg zur Gleichberechtigung der Frauen in Deutschland**“ findet am Samstag, dem 10. März 2007, um 14.00 Uhr im neuen Speisesaal der Schleizer Werkstätten die diesjährige Frauentagsveranstaltung statt.

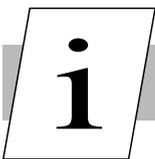
Die Initiative Frauentag führt damit ihre

jetzt schon zehnjährige Tradition fort. Alle Frauen aus Schleiz und Umgebung sind herzlich eingeladen.

Neben einem historischen Blick auf die Entwicklung der Frauenbewegung in Deutschland, dient diese Veranstaltung zur Pflege des Images des Internationalen Frauentages als Plattform der Frauenbe-

wegung.

Nach einem unterhaltsamen Programm, das vom Chor der Lebenshilfe, dem Blockflötenensemble unter der Leitung von Frau Lux und einer Modenschau der WEKA gestaltet wird, klingt dieser Nachmittag mit einem gemütlichen Zusammensein bei Kaffee und Kuchen aus.



VDK-ORTSVERBAND SCHLEIZ-TANNA

Die **Jahreshauptversammlung** unseres Ortsverbandes Schleiz-Tanna wird in diesem Jahr wieder an zwei verschiedenen Terminen durchgeführt.

Wir laden unsere Mitglieder zu dieser Veranstaltung am 12. bzw 19. März recht herzlich ein. Wer am 12. März verhindert ist, kann am 19. März in Tanna teilnehmen und umgekehrt:

Für den Bereich Schleiz und Umgebung am Montag, dem 12. März 2007, im „Café am Neumarkt“ in Schleiz. Beginn 14 Uhr.

Für den Bereich Tanna und Umgebung am Montag, dem 19. März 2007, in den „Leitenteichen“. Beginn 14 Uhr.

Wie üblich erbitten wir tel. Rückmeldung an den eingesetzten Betreuer über die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an dieser Jahreshauptversammlung.

Termin der Rückmeldung: bis spätestens 5. bzw. 12. März 2007.

Entgegen der Ankündigung in der Februarausgabe des Schleizer Anzeigers ändern sich die **Sprechstage** für unsere Bürger in Schleiz wöchentlich wie folgt lt. Info des Kreisverbandes:

in Schleiz in der „Alten Poliklinik“, Greizer Straße 40a,

dienstag

9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

donnerstags

15.00 – 17.00 Uhr

in Lobenstein im Neuen Schloss

am 3. Montag des Monats

9.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

in Neustadt/Orla im Rathaus

ab März 2007 jeden 1. Mittwoch im Monat 8.00 – 12.00 Uhr.

Der Kreisverband des Sozialverbandes Vdk hat ab Februar seinen neuen Sitz in 07907 Schleiz, Greizer Straße 40a, Telefon und Fax: 0 36 63-42 44 56.

Wir beraten und vertreten Sie zu folgenden Problemen:

- Schwerbehindertenrecht, Rentenrecht, Berufsgenossenschaft, Sozialhilfe
- Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Leistungen des Arbeitsamtes
- Opferentschädigungsgesetz nach BVG und Kriegsopferversorgung/- fürsorge
- Sie erhalten auch Hilfe und Beratung zum Thema: Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Die Vorsitzende unseres Ortsverbandes Schleiz-Tanna ist unter 0 36 63-40 04 93 telefonisch zu erreichen.

Weitere Infos über unseren Sozialverband VdK finden Sie im Internet unter: www.vdk.de.

Ute Trommer

Vorsitzende des VdK-OV Schleiz-Tanna



REGIO-TEAM

März-Angebote des Regio-Teams/ Kinder- und Jugendstützpunkt:

2. März, 22.00 Uhr

Turnhalle Oettersdorf

3. Quatro-Cup: Sportart Fußball

9. März, 22.00 Uhr

Turnhalle Oettersdorf

3. Quatro-Cup: Sportart Handball

16. März, 22.00 Uhr

Turnhalle Oettersdorf

3. Quatro-Cup: Sportart Basketball

23. März, 20.00 Uhr

Kulturhaus Hirschberg

Band-Contest für Zivilcourage, Demokratie und Toleranz (mit Shuttlebus für Schleiz, Lobenstein, Tanna und Gefell)

Ausblick April:

2. April, 8.00 Uhr

Treffpunkt: Pörmitz – 12. Wanderfalke

5. April, 22.00 Uhr

Turnhalle Oettersdorf

3. Quatro-Cup: Finale Sportart Fußball

13. April, 8.00 Uhr

Treffpunkt: Pörmitz – 13. Wanderfalke



Kontinuierliche Angebote im Kinder- und Jugendstützpunkt:

dienstags:

14.00 Uhr – Kreativ-Zeit und „Lesecke“

18.00 Uhr – Freizeitsport

(Gymnasiumhalle)

donnerstags:

15.00 Uhr – Spieletag (abwechselnd: TT, Billard, Dart und Kicker) mit Punktesammeln für Pokalwertung

freitags:

15.00 Uhr – YU-GI-OH

(Karten sind vorhanden)

16.00 Uhr – AG Kochen und Backen

Selbstverwaltung nach Absprache!

Weitere Angebote:

*Infopoint *Tischtennis *Kicker *Billard
*Dart *Lesecke (Ausleih möglich)
*Bandproberaum *Nintendo *Raumnutzung
*Couchdecken *Schach und andere Brettspiele *Beratung und Unterstützung

Wir suchen:

- Interessierte fürs Breakdancen zum Lehren und Lernen
- DJ's, die ihr Wissen weitergeben wollen
- Interessierte und talentierte Sprayer, die sich legal betätigen wollen
- jemanden, der „Homepageerfahrung“ hat

Mehr Informationen und Anmeldungen:

Kinder- und Jugendstützpunkt

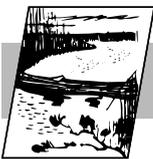
Schreiberstraße 24, 07907 Schleiz

Tel.: 0 36 63-42 48 48, Mobil:

0 17 33 63 79 21 oder 0 17 47 25 96 88

E-Mail:

kinderjugendstuetzpunkt@web.de



KUNSTSCHULE IN SCHLEIZ

Im Januar 2007 eröffnete Ekatarina Peitz eine Kunstwerkstatt und Galerie in Schleiz. Die Gäste betrachteten Malerei, Zeichnungen, Computergraphik, Porzellanmalerei und Keramiken der aus St. Petersburg stammenden Diplomdesignerin.

Die Künstlerin bietet Seminare und Kurse für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an. Sie verfolgt damit verschiedene Ziele. „Beim Kunstunterricht bekommt man eine geübte ruhige Hand, dabei wird die Koordination verbessert. Dreidimensionales Denken fördert Intelligenz und Logik. Man lernt zudem seine Gefühle mit Hilfe künstlerischer Mittel auszudrücken“, so ihre Ansätze. „Man braucht das positive Gefühl etwas mit eigenen Händen gestalten zu können. Es kommt einem vor wie ein Zauber, wenn man die Gedanken materialisieren kann – dies fasziniert und motiviert.“

Es wird Zeichnen und Malen gelernt, die

Proportionen zu erkennen und weiterzugeben, Striche und Linien zu beherrschen, die Zeichnung in einem Blatt Papier zu platzieren, Spannungen, Bewegungen und Ruhe mit Kunstmitteln auszudrücken.

Antworten zu Ihren Fragen und weitere Informationen erhalten Sie in der Kunstwerkstatt und Galerie Ekatarina Peitz: Ernst-Thälmann-Str. 4, 07907 Schleiz, Telefon: 0 36 63/42 05 35 oder E-Mail: Ekatarina_Peitz@web.de





„WO IST LIPPI?“

Hallenser Ehepaar gewinnt Wochenendaufenthalt im Hotel „Piccolo“ in Schleiz-Gräfenwarth.

In der vorerst letzten Folge des MDR-Fernsehens „Wo ist Lippi?“ war der Entertainer Wolfgang Lippert in der Stadt Schleiz unterwegs. Lippi erriet die thüringische Stadt, als Geschenk gab es für den Moderator VIP-Tickets für den „Classic Grand Prix“. Doch nicht nur er durfte rätseln, auch die Zuschauer vor den Bildschirmen konnten während der Sendung mit auf Spurensuche gehen. Bei einer Telefonaktion winkte dem Gewinner ein Wochenendaufenthalt im Gräfenwarther Hotel „Piccolo“. Als glücklicher Sieger ging schließlich der Hallenser Bernd Pohlers hervor. „Ich habe sehr

schnell herausgefunden, dass sich Lippi in Schleiz aufhält. Das Wappentier der Stadt in der Bergkirche brachte mich gleich auf die richtige Fährte“, berichtete der Bauingenieur bei BMW in München. Kein Wunder, der ehemalige Altenburger verbrachte während seiner Kindheit des Öfteren seine Ferien im Wismut-Ferienlager in Crispendorf und später zog ihn das Dreieckrennen nach Ostthüringen. Am vergangenen Wochenende war es schließlich soweit. Bernd Pohlers und dessen Ehefrau Anita weilten zu einem Kurzurlaub im „Piccolo“. „Eine schöne Region“, schwärmte das Ehepaar. „Leider spielte das Wetter nicht ganz mit, so dass wir zumeist mit dem Auto durch die Gegend fahren mussten. Dafür wurden wir umso mehr von unseren Gastgebern

verwöhnt“, berichtete Bernd Pohlers weiter. Annette Müller



Die Gewinner Bernd und Anita Pohlers wurden am vergangenen Wochenende im Gräfenwarther Hotel „Piccolo“ von der Hotelangestellten Conny Teucher (links) herzlich begrüßt. Foto: Müller

DER NEUE NISSAN QASHQAI. PREMIERE AM 24.02.2007



QASHQAI VISIA ab 18.890,- €

Abb. zeigt Sonderausstattung.

QASHQAI <acenta>
1.6 l Benziner, 84 kW (114 PS)
5-Gang Schaltgetriebe

Unser Preis:
€ 20.490,-

Frühbucheangebot:
Panorama-Glasdach und 17"-Leichtmetallfelgen ohne Aufpreis***

- Klimaautomatik, 2 Zonen
- Radio-CD-Kombination
- Geschwindigkeitsregelanlage
- Nebelscheinwerfer

*** Das Angebot gilt bis zum 31.03.07 bei Kauf eines NISSAN QASHQAI <acenta>. Bei allen teilnehmenden NISSAN Partnern.

IHR Nissan-Vertragshändler für den Raum SOK/GRZ/V!
Autohaus Miltzer GmbH
Löhmeier Weg 55
07907 Oettersdorf
Telefon: 03663/401450 Fax: 03663/401730



SHIFT_convention

www.nissan.de

Gesamtverbrauch l/100 km: innerorts 8,4, außerorts 5,7, kombiniert 6,7 CO₂ Emissionen kombiniert 162,0 g/km (Messverfahren gem. RL 80/1268/EWG).

FRÜHSTÜCKSTREFFEN FÜR FRAUEN

Wir möchten Sie wieder ganz herzlich zum nächsten Frühstückstreffen für Frauen am Abend einladen.



Wann?

Freitag, 16. März 2007, 19.00 Uhr

Wo?

Kultur- und Freizeitzentrum, Oettersdorf

Thema:

Durchkreuzte Lebenswege

Referentin:

Susanne Lamprecht aus Cottbus

Der Unkostenbeitrag beträgt einschließlich leckerem Abendessen wieder 7,50 Euro, den Sie bitte am Eingang des Kultursaals entrichten.

Wir bitten um telefonische oder schriftliche Anmeldung bis zum 12. März 2007 bei:

Kristina Butz
Holzmühle 2, 07907 Oettersdorf
Tel.: 0 36 63/40 10 92

Wer am Freitagabend verhindert sein sollte, ist herzlich zum Frühstückstreffen am Samstagvormittag (17. März 2007, 9.00 Uhr) nach Unterreichenau zum gleichen Thema eingeladen. Anmeldung hier bei Frau Christine Zimmer, Tel.: 03 66 45/2 22 46.